

Polzeiverordnung

der Stadt Ludwigsburg für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sport- und Kulturveranstaltungen im Ludwig-Jahn-Stadion (Stadionordnung) und in der Rundsporthalle

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats gemäß § 15 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg folgende Polizeiverordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen für die eingefriedete Versammlungsstätte und Anlagen des Ludwig-Jahn-Stadions und der Rundsporthalle.

(2) Der Bereich des Ludwig-Jahn-Stadions wird durch folgende Straßen und Anlagen begrenzt und schließt diese mit ein: die Grenze zwischen Fahrbahn und Gehweg auf der Südseite der Fuchshofstraße - angrenzend an die Flurstücksnummer 1260, die Grenze zwischen Fahrbahn und Gehweg auf der Nordseite der Bebenhäuserstraße beginnend gegenüber dem östlichen Verlauf der Bresslauer Straße bis zur Bebenhäuserstraße 28. Im Osten ist das Gebiet begrenzt durch die westliche Grenze der Flurstücksnummer 1374 und im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücksnummer 1260/5 (siehe Anlage 1).

(3) Der Bereich der Rundsporthalle wird durch folgende Straßen und Anlagen begrenzt und schließt diese mit ein: die Grenze zwischen Fahrbahn und Gehweg der Südseite der Heinrich-Schweizer-Straße Nr. 12 bis zur Kurfürstenstraße; die Grenze zwischen Fahrbahn und Gehweg auf der Westseite der Kurfürstenstraße, beginnend ab der Einmündung Heinrich-Schweizer Straße bis zur Kurfürstenstraße 19; die Nordgrenze der Flurstücksnummer 3502/1 entlang der Westseite der Flurstücksnummern 3502/1 und 3502, der Grenze zwischen Fahrbahn und Gehweg der Nordseite der Kaiserstraße bis zur Hauskante der Ostseite der Gottlieb-Daimler-Realschule (Kaiserstraße 10), entlang der Ostkante des Schulgebäudes der Gottlieb-Daimler-Realschule sowie die Westbegrenzung der ausgewiesenen Parkfläche vor der Rundsporthalle (siehe Anlage 2).

§ 2

Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann Personen, die sich ohne Eintrittskarte Zutritt zu den Versammlungsstätten verschaffen wollen, zurückweisen. Der Polizeivollzugsdienst kann außerdem Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände - auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel - durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 Absatz 1 mitgeführt werden.

(2) Polizeiliche Störer sowie Personen, die offensichtlich unter der Einwirkung berauschender Mittel stehen, können zurückgewiesen werden.

§ 3

Verhalten von Personen

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes, des Hausmeisters/Stadionverwalters sowie des Stadion-/Hallensprechers Folge zu leisten.

(3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4

Verbote

(1) Untersagt ist:

1. Waffen, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen;
2. Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitzuführen;
3. Tiere mitzuführen;
4. rassistisches, fremdenfeindliches und rechts-/linksradikales Propagandamaterial mitzuführen;
5. Laser-Pointer mitzuführen.

(2) Verboten ist weiter:

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlagen, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume, Kletterwände oder Tribünenteile zu besteigen oder zu übersteigen;
2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. die Spielfelder, die Innenräume, die Funktionsräume) zu betreten;
3. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten;
4. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
5. ohne Erlaubnis der Stadt und des Sportstättennutzers gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Flächen in den Geltungsbereichen auf andere Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
8. rassistische, fremdenfeindliche oder rechts-/linksradikele Parolen zu äußern oder zu verbreiten.

(3) In Absprache mit dem Schul- und Sportamt und der Ortspolizeibehörde kann angeordnet werden, dass bei besonderen Anlässen auch Folgendes untersagt ist:

1. sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund von ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente und Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten;
2. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen;
3. in den umgrenzten Stadion-/Rundsporthallenbereichen (siehe Anlage 1 und 2) alkoholische Getränke aller Art mitzuführen und zu konsumieren.

§ 5

Inverwahrnahme von Sachen

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden in Verwahrung genommen und - soweit sie nicht für ein Straf- oder Bußgeldverfahren benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Inverwahrnahme zurückgegeben. Die in Verwahrung genommenen Sachen werden der Polizeibehörde zugeführt und bei der Polizeibehörde zwei Wochen zur Abholung bereitgehalten. Danach wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.

§ 6

Ausnahmeregelungen

Die Polizeibehörde kann von allen Regelungen und Verboten dieser Polizeiverordnung Ausnahmen erlassen.

§7

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 als Besucher den Anordnungen der Polizei keine Folge leistet;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die

ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitführt;

4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Fahnen oder Transparente mit Äußerungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitführt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Tiere mitführt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 rassistisches, fremdenfeindliches und rechts-/linksradikales Propagandamaterial mitführt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Laser-Pointer mitführt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlagen, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume, Kletterwände und Tribünenteile besteigt oder übersteigt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bereiche, die nicht für Besucher oder Zuschauer zugelassen sind, betritt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucher- oder Zuschauerbereiche wirft oder schüttet;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mit sich führt, abbrennt oder abschießt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 ohne Erlaubnis der Stadt und des Sportstättennutzers gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten verkauft, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art verteilt oder Sammlungen durchführt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt, beschriftet, bemalt oder beklebt oder in anderer Weise verunstaltet;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder die Flächen in den Geltungsbereichen auf andere Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, verunreinigt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 rassistische, fremdenfeindliche oder rechts-/linksradikale Parolen äußert oder verbreitet.
16. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 sperrige Gegenstände (z. B. Transparente und Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten etc.) mitführt;
17. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt;
18. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 alkoholische Getränke im gesamten Geltungsbereich mitführt;

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere des Sprengstoff- und des Waffenrechts, bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.